



Verhandelt

am 15. September 1994

vor dem Rechtsanwalt Fritz Graf als
amtlich bestellten Vertreter des Notars

Heinz Blaser Osnabrück

erschiedenen heute

1.) der Vorarbeiter Uwe Latanowicz, geb. am 06.10.1945,

2.) dessen Ehefrau, die Hausfrau Maria Latanowicz geb. Kaczmarczyk,
geb. am 09.08.1948,

zu 1.) und 2.) wohnhaft Eibenweg 14, 49134 Wallenhorst,

- im folgenden „Verkäufer“-

2.) die Hauswirtschafterin Barbara Linnemann, geb. am 09.04.1964,
wohnhaft Am Kervel 10, 49176 Hilter-Borghol,

- im folgenden „Käufer“-

Der Erschienenen wiesen sich zur Gewißheit des Notars aus durch Vorlage ihrer gültigen Bundespersonalausweise

zu 1.) Nr.:

zu 2.) Nr.:

zu 3.) Nr.:

Die Erschienenen baten den Notar um die Beurkundung eines

Kaufvertrages über ein Wohnungseigentum mit Auflassung

und erklären:

§ 1

Die Erschienenen zu 1.) und 2.) sind Eigentümer des im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch des Amtsgerichts - Grundbuchamt - Osnabrück von Wallenhorst Band 42 Blatt 1372 eingetragenen 205/1000 Miteigentumsanteils an dem Grundstück Gemarkung Wallenhorst Flur 5 Flurstück 7/61 Hof- und Gebäudefläche, Große Str. 54, zur Größe von 832 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im II. Obergeschoß mit Kellerraum, Bodenraum und der Garage, Nr. 3 des Aufteilungsplanes.

Die Erschienenen zu 1.) und 2.) verkaufen den vorgenannten Kaufgegenstand an die Erschienenen zu 3.) zu Alleineigentum.

§ 2

Der Grundbesitz geht in dem vorhandenen Zustand auf den Käufer über. Für bestimmte Größe, Güte und Beschaffenheit wird keine Gewähr geleistet, auch wird keine Haftung für Fehler oder Mängel übernommen.

Der Grundbesitz wird lastentfrei und frei von Ansprüchen Dritter übertragen, soweit nicht Lasten oder Verpflichtungen in diesem Vertrag übernommen werden.

§ 3

Der Kaufpreis beträgt

230.000,00 DM

(in Worten: zweihundertdreißigtausend Deutsche Mark).

Der Kaufpreis ist zur Zahlung fällig am 1. Oktober 1994 und auf ein von dem Notar noch einzurichtendes Notaranderkonto zu zahlen. Der Notar hat den Käufer von der Fälligkeit des Kaufpreises zu benachrichtigen.

§ 4

Der Grundbesitz soll dem Käufer am 1. Oktober 1994 zum Besitz übergeben werden. Die mit dem Grundbesitz verbundenen Rechte, Nutzungen, Pflichten und Gefahren sowie die darauf haftenden oder damit verbundenen öffentlichen Lasten und Abgaben gehen ebenfalls von diesem Tage an auf den Käufer über.

§ 5

Den Parteien ist bekannt, daß der Grundbesitz wie folgt belastet ist:

Abt. II:

keine Belastungen

Abt. III:

lfd. Nr. 6 96.200,00 DM Grundschuld für die Kreissparkasse

Osnabrück

Vorstehende Grundschuld wird von der Käuferin übernommen und als Sicherung für die Finanzierung des Kaufpreises eingesetzt. Die Übernahme der persönlichen Darlehensschuld des Verkäufers ist damit nicht verbunden. Die Käuferin stellt die Verkäuferin insoweit schuldrechtlich im Innenverhältnis von allen Verpflichtungen aus dem dieser Grundschuld zugrundeliegenden Darlehn gegenüber der Kreissparkasse Osnabrück frei. Die Verkäuferin

nehmen die Erklärung hiermit an.

Der Notar wird beauftragt, von der Kreissparkasse Osnabrück eine Erklärung des Inhalts einzuholen, nach der die Kreissparkasse die Zahlung der noch auszugebenden Darlehensvaluta keine Rechte mehr an der Grundschuld Abt. III Nr. 6 aus ihrer Geschäftsverbindung mit den Verkäufern herleitet.

Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Belastung in Abt. III von dem Käufer nicht übernommen wird.

Der Notar wird beauftragt, die Löschungsbewilligung von der Gläubigerin einzuholen und die Darlehensvaluta von dem Kaufpreis abzulösen. Verkäufer beantragen bereits jetzt die Löschung des oben genannten Rechtes.

§ 6

Bisher gezahlte oder berechnete Erschließungskosten und Anschlußbeiträge (z.B. Vorausleistungen) gehen zu Lasten Verkäufers, sind im Kaufpreis enthalten und auf die späteren Beitragsschulden von Käufer anzurechnen.

Verkäufer treten hiermit ihren Rückzahlungsanspruch gegenüber der Gemeinde bis zur Höhe des endgültigen Beitragsbescheides an Käufer ab, der die Abtretung annimmt.

Künftige Erschließungskosten und Anschlußbeiträge - auch aus Schlußabrechnungen - sind von Käufer zu zahlen. Weil die vorstehenden Vereinbarungen im Innenverhältnis zwischen den Vertragsparteien gelten, verpflichten sich diese gegenseitig, den anderen Teil von weitergehenden Ansprüchen der Gemeinde freizustellen.

§ 7

Nach Hinweis des Notars auf § 13 a BeurkG erklären die Parteien übereinstimmend, daß ihnen der Inhalt der Teilungserklärung vom 05.09.1977 -UR-Nr. 353/77 und der Ergänzung vom 09.05.1979 - Urk.-Nr.: 252/79 - beide Notar Dr. Brockmann in Vechta - bekannt ist, sie auf das Vorlesen und auf die Beifügung der Teilungserklärung zu dieser Urkunde verzichten. Käufer

tritt hiermit in alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten ein.
Des weiteren erklärt Käufer, daß ihm der Inhalt des bestehenden Verwalter-
vertrages bekannt ist und er in diesen ebenfalls in vollem Umfange eintritt.

§ 8

Der Notar wird beauftragt, die Umschreibung des Grundbesitzes erst dann zu
veranlassen, sobald ihm der Kaufpreis auf seinem Notaranderkonto gutge-
schrieben ist und ihm alle zur vertragsgemäßen Umschreibung erforderlichen
Genehmigungen vorliegen, also Zug um Zug.

§ 9

Die Erschienenen sind sich über den Eigentumsübergang des mit diesem
Vertrag verkauften Grundbesitzes einig. Verkäufer bewilligen und Käufer
beantragt die Eintragung der Eigentumsänderung in das Grundbuch und
Übertragung auf den Käufer zu Alleineigentum.

Die Vertragsparteien bewilligen und beantragen, für den Käufer zwecks
Erhaltung des Rechts auf Eigentumsverschaffung eine Auflassungsvormer-
kung einzutragen. Käufer bewilligt und beantragt deren Löschung bei Eigen-
tumsumschreibung, soweit keine Zwischeneinträgen erfolgt oder bean-
tragt sind.

§ 10

Die Parteien sind darüber belehrt, daß dieser Vertrag zu seiner Wirksamkeit
behördlicher Genehmigungen bedarf und daß die Eintragung der Eigentums-
änderung in das Grundbuch erst nach Erteilung dieser Genehmigungen
erfolgen kann.

§ 11

Der Notar hat den Grundbuchinhalt am 30.08.1994 eingesehen und den
Vertragsschließenden davon Kenntnis gegeben.

Kosten des Notaranderkontos sowie die Grunderwerbssteuer trägt der Käufer.
Die Freischaffungskosten sowie den Mehrbetrag der Hebegebühren, der für
die Ablösung eingetragener Grundpfandrechte entsteht, trägt der Verkäufer.

Vorstehendes Protokoll wurde den Erschienenen in Gegenwart des Notars
vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

An das
Amtsgericht
- Grundbuchamt -
4500 Osnabrück

I. Teilungserklärung

Als Eigentümer des im Grundbuch von Wallenhorst Band 24 Blatt 758 verzeichneten Flurstücks 7/61 der Flur 5 Gemarkung Wallenhorst zur Grösse von 853 qm teile ich das Eigentum an dem vorbezeichneten Flurstück gemäß § 8 WEG in acht Miteigentumsanteile, wobei sechs Miteigentumsanteile mit dem Sondereigentum an je einer bestimmten Wohnung und einem bestimmten Kellerraum in dem auf dem Flurstück errichteten Wohngebäude und mit einer bestimmten Garage auf dem Flurstück verbunden wird. Zwei Miteigentumsanteile, und zwar "Boden links" und "Boden rechts" sind nicht mit Wohnung, Kellerraum und Garage verbunden. Im einzelnen werden die nachstehend aufgeführten Miteigentumsanteile gebildet und mit je einer Wohnung, Kellerraum und Garage verbunden, ausgenommen die zwei Miteigentumsanteile "Boden links" und "Boden rechts", mit denen Wohnung, Kellerraum und Garage nicht verbunden sind:

- 1.) Miteigentumsanteil von 159 Tausendstel, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss liegenden Wohnung zur Grösse von 84,49 qm, einem Kellerraum von 21,34 qm und einer Garage von 14,63 qm. Wohnung, Keller und Garage tragen im Aufteilungsplan die Bezeichnung 1.
- 2.) Miteigentumsanteil von 145 Tausendstel, verbunden mit

dem Sonder Eigentum an der 1. I. Obergeschob Liegenden Wohnung zur Grösse von 85,16 qm, einem Kellerraum von 9,82 qm und einer Garage von 14,63 qm. Wohnung, Keller und Garage tragen im Aufteilungsplan die Bezeichnung 2.

3.) Miteigentumsanteil von 160 Tausendstel, verbunden mit dem Sonder Eigentum an der 1. I. Obergeschob Liegenden Wohnung zur Grösse von 85,16 qm, einem Kellerraum von 21,54 qm und einer Garage von 14,63 qm. Wohnung, Keller und Garage tragen im Aufteilungsplan die Bezeichnung 3.

4.) Miteigentumsanteil von 144 Tausendstel, verbunden mit dem Sonder Eigentum an der 1. I. Obergeschob Liegenden Wohnung zur Grösse von 84,47 qm, einem Kellerraum von 9,82 qm und einer Garage von 14,63 qm. Wohnung, Keller und Garage tragen im Aufteilungsplan die Bezeichnung 4.

5.) Miteigentumsanteil von 154 Tausendstel, verbunden mit dem Sonder Eigentum an der 1. I. Obergeschob Liegenden Wohnung zur Grösse von 85,14 qm, einem Kellerraum von 16,77 qm und einer Garage von 14,63 qm. Wohnung, Keller und Garage tragen im Aufteilungsplan die Bezeichnung 5.

6.) Miteigentumsanteil von 148 Tausendstel, verbunden mit dem Sonder Eigentum an der 1. I. Obergeschob Liegenden Wohnung zur Grösse von 85,14 qm, einem Kellerraum von 11,91 qm und einer Garage von 14,63 qm. Wohnung, Keller und Garage tragen im Aufteilungsplan die Bezeichnung 6.

7.) Miteigentumsanteil von 45 Tausendstel, verbunden mit dem Sonder Eigentum an dem "Boden links". Der Boden trägt im Aufteilungsplan die Bezeichnung 7 und soll als Wohnung ausgebaut werden.

8.) Miteigentumsanteil von 45 Tausendstel, verbunden mit dem Sonder Eigentum an dem "Boden rechts". Der Boden trägt im Aufteilungsplan die Bezeichnung 8 und soll als Wohnung ausgebaut werden.

Der Eigentümer bewilligt und beantragt, die vorstehende Teilung in das Grundbuch einzutragen.

Der Aufteilungsplan mit der Wohn- und Nutzflächenberechnung und der Aufteilung der Wohn- und Nutzfläche vom 20.7.1977 ist beigelegt. Die Beschreibung der Baubehörde wird nachgereicht.

Die Wohnungen sind in sich abgeschlossen im Sinne des § 3 Abs. 2 WEG.

Im Sonder Eigentum der einzelnen Wohnungseigentümer stehen dabei die Gebäudeteile, die im Aufteilungsplan besonders farbig gekennzeichnet sind.

Die übrigen Gebäudeteile stehen im abgesondertem Mit Eigentum der acht Wohnungseigentümer.

Das Verhältnis der künftigen Wohnungseigentümer untereinander bestimmt sich grundsätzlich nach den Vorschriften der §§ 10 bis 29 WEG. In Abweichung und Ergänzung dieser Vorschriften wird jedoch gemäß § 10 Abs. 2 WEG als Inhalt des Sonder Eigentums die Gemeinschaftsordnung vereinbart, die nachstehend aufgeführt ist. Der Eigentümer bewilligt und beantragt, diese Vereinbarung als Inhalt des Sonder Eigentums mit ihrem eintragungsfähigen Inhalt im Grundbuch einzutragen.

II. Gemeinschaftsordnung

§ 1

Jeder Wohnungseigentümer kann sein Eigentum veräußern.

§ 2

Lasten und Kosten werden von den Wohnungseigentümern entsprechend dem Verhältnis der Tausendstelle getragen. Gleiches gilt für die Nutzungen und Kosten ordnungsgemäß beschlossener baulicher und sonstiger Veränderungen, Instandhaltungsmaßnahmen und Erneuerungen.

§ 3

Die Wohnungseigentümer lassen ihre Beschlüsse in der Wohnungseigentümerversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jeder Wohnungseigentümer hat für jede Wohnung eine Stimme. Ein Wohnungseigentümer kann sich auf Grund schriftlicher Vollmacht in der Wohnungseigentümerversammlung vertreten lassen.

§ 4

Zum Verwalter im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes wird bis zur ersten Wohnungseigentümerversammlung bestellt:

Versicherungskaufmann Walter Ahlering,
Lettnerhausstrasse 17, 4512 Wallenhorst.

§ 5

Jeder Wohnungseigentümer hat an den Verwalter eine angemessene

Vergütung für dessen Verwaltungstätigkeit zu zahlen.

§ 6

Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht Inhalt des Sondereigentums sein können, gelten sie Gleichwohl mit schuldrechtlicher Wirkung unter den Wohnungseigentümern. Wenn eine Bestimmung dieser Gemeinschaftsordnung nicht wirksam sein sollte, so bleiben alle anderen Teile der Gemeinschaftsordnung aufrechterhalten.

III. Vollmacht

Der Grundstückseigentümer bevollmächtigt je einzeln den Bürovorsteher Günther Wehring in Vechta und die Büroangestellte Helene Bojert in Vechta, alle Erklärungen abzugeben, die zur Durchführung dieser Teilungserklärung erforderlich sind oder mit ihr in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, unter ausdrücklichem Betreff von den einschlägigen Vorschriften des § 181 BGB. Das gilt insbesondere für eventuell erforderlich werdende Erklärungen wegen einer eventuell erforderlich werdenden neuen Wohn- und Nutzflächenberechnung und eventuell erforderlichen neuen Aufteilung der Wohn- und Nutzflächen sowie insbesondere auch für eine eventuell erforderlich werdende sonstige Ergänzung der Teilungserklärung und vor allem auch Ergänzung oder Änderung der Gemeinschaftsordnung.

Vechta, den 5. September 1977

(Geg.) Walter Ahlering

Nr. 353 der Urkundenrolle für 1977

Die umstehende, vor mir gefertigte Unterschrift des mir persönlich bekannten Versicherungskaufmanns Walter Ahlert in Wallenhorst, Lettehausstraße 17, wird hierdurch beglaubigt.

Wegtha (Olsh), den 5. September 1977

L.S. (gez.) Dr. Brockmann

N o t a r
+000+

Kostenrechnung
Wert: DM (1/2 von
500.000 DM) = 250.000,--
Geb. 8 36 I, 145 Kost DM 225,--
DM 12,38
5,5 % Mw-Steuer
zus. DM 237,38
=====

Der Notar:

(gez.) Dr. Brockmann

Baumaßnahme: Mehrfamilienwohnhaus mit Garagen
in Wallenhorst-Osnabrück
Bauherr: Walter Ahlering
2848 Vechta, Windallee 33

Wohn- und Nutzflächenberechnung

Wohnung 1

a) Wohnfläche

Wohnzimmer	5,70	•	4,01	•	0,97	=	22,17	qm
Küche	5,01	•	2,45	•	0,97	=	11,91	qm
Kinderzimmer	4,51	•	2,76	•	0,97	=	12,07	qm
Elternzimmer	4,51	•	4,01	•	0,97	=	17,54	qm
Diele	2,885	•	3,26	•	0,97	=	9,12	qm
Bad	3,51	•	1,76	•	0,97	=	5,99	qm
WC	2,01	•	1,025	•	0,97	=	2,00	qm
Vorraum	1,40	•	1,025	•	0,97	=	1,39	qm
Balkon	5,76	•	1,60	•	0,25	=	2,30	qm
							<u>84,149</u>	<u>qm</u>

b) Nutzfläche

Keller	3,95	•	5,57	•	0,97	=	21,34	qm
Garage	5,01	•	3,01	•	0,97	=	14,63	qm

Wohnung 2

a) Wohnfläche

Wohnzimmer	5,76	•	4,01	•	0,97	=	22,40	qm
Küche	5,01	•	2,45	•	0,97	=	11,91	qm
Kinderzimmer	4,51	•	2,82	•	0,97	=	12,34	qm
Elternzimmer	4,51	•	4,01	•	0,97	=	17,54	qm
Diele	2,885	•	3,32	•	0,97	=	9,29	qm
Bad	3,51	•	1,76	•	0,97	=	5,99	qm
WC	2,01	•	1,025	•	0,97	=	2,00	qm
Vorraum	1,40	•	1,025	•	0,97	=	1,39	qm
Balkon	5,76	•	1,60	•	0,25	=	2,30	qm
							<u>85,16</u>	<u>qm</u>

b) Nutzfläche

Keller	2,885	•	3,52	•	0,97	=	9,82	qm
Garage	5,01	•	3,01	•	0,97	=	14,63	qm

c) Garage

5,01 • 3,01 • 0,97 = 14,63 qm

Keller

2,885 • 3,51 • 0,97 = 9,82 qm

b) Nutzfläche

84,47 qm

5,70 • 4,01 • 0,97 = 22,17 qm
 5,01 • 2,45 • 0,97 = 11,91 qm
 4,51 • 2,76 • 0,97 = 12,07 qm
 4,51 • 4,01 • 0,97 = 17,54 qm
 2,885 • 3,26 • 0,97 = 9,12 qm
 3,51 • 1,76 • 0,97 = 5,99 qm
 1,29 • 1,025 • 0,97 = 1,28 qm
 1,00 • 1,125 • 0,97 = 1,09 qm
 1,01 • 1,025 • 0,97 = 1,00 qm
 5,76 • 1,60 • 0,25 = 2,30 qm

Wohnzimmer
 Küche
 Kinderzimmer
 Elternzimmer
 Diene
 Bad
 WC
 Dusche
 Vorraum
 Balkon

a) Wohnfläche

Wohnung 4

b) Garage

5,01 • 3,01 • 0,97 = 14,63 qm

Keller

3,95 • 5,57 • 0,97 = 21,34 qm

b) Nutzfläche

85,16 qm

5,76 • 4,01 • 0,97 = 22,40 qm
 5,01 • 2,45 • 0,97 = 11,91 qm
 4,51 • 2,82 • 0,97 = 12,34 qm
 4,51 • 4,01 • 0,97 = 17,54 qm
 2,885 • 3,32 • 0,97 = 9,29 qm
 3,51 • 1,76 • 0,97 = 5,99 qm
 2,01 • 1,025 • 0,97 = 2,00 qm
 1,40 • 1,025 • 0,97 = 1,39 qm
 5,76 • 1,60 • 0,25 = 2,30 qm

Wohnzimmer
 Küche
 Kinderzimmer
 Elternzimmer
 Diene
 Bad
 WC
 Vorraum
 Balkon

a) Wohnfläche

Wohnung 3

Wohnung 5

a) Wohnfläche

Wohnzimmer
Küche
Kinderzimmer
Elternzimmer
Diele
Bad
Dusche
WC
Vorraum
Balkon

5,76 • 4,01 • 0,97
5,01 • 2,45 • 0,97
4,51 • 2,82 • 0,97
4,51 • 4,01 • 0,97
4,51 • 3,32 • 0,97
2,885 • 1,76 • 0,97
3,51 • 1,125 • 0,97
1,00 • 1,025 • 0,97
1,29 • 1,025 • 0,97
1,01 • 1,025 • 0,97
1,60 • 0,25

= 22,40 qm
= 11,91 qm
= 12,34 qm
= 17,54 qm
= 9,29 qm
= 5,99 qm
= 1,09 qm
= 1,28 qm
= 1,00 qm
= 2,30 qm
= 85,14 qm

b) Nutzfläche

Keller

3,885 • 4,45 • 0,97

= 16,77 qm

c) Garage

5,01 • 3,01 • 0,97

= 14,63 qm

a) Wohnfläche

Wohnzimmer
Küche
Kinderzimmer
Elternzimmer
Diele
Bad
Dusche
WC
Vorraum
Balkon

5,76 • 4,01 • 0,97
5,01 • 2,45 • 0,97
4,51 • 2,82 • 0,97
4,51 • 4,01 • 0,97
4,51 • 3,32 • 0,97
2,885 • 1,76 • 0,97
3,51 • 1,125 • 0,97
1,00 • 1,025 • 0,97
1,29 • 1,025 • 0,97
1,01 • 1,025 • 0,97
1,60 • 0,25

= 22,40 qm
= 11,91 qm
= 12,34 qm
= 17,54 qm
= 9,29 qm
= 5,99 qm
= 1,09 qm
= 1,28 qm
= 1,00 qm
= 2,30 qm
= 85,14 qm

b) Nutzfläche

Keller

2,76 • 4,45 • 0,97

= 11,91 qm

c) Garage

5,01 • 3,01 • 0,97

= 14,63 qm

75640, 100

$$\overline{56} = \overline{82}, \overline{28}$$

55 07 88

52, 20, 9m

ॐ नमो भगवते वासुदेवाय

$$\overline{44} = \overline{20} + \overline{24}$$

Baumaßnahme: Mehrfamilienwohnhaus mit Garagen in Wallenhorst-Osenabrück

Bauherr: Walter Ahlering, 2848 Vechta, Windallee 33

Aufteilung der Wohn- und Nutzfläche

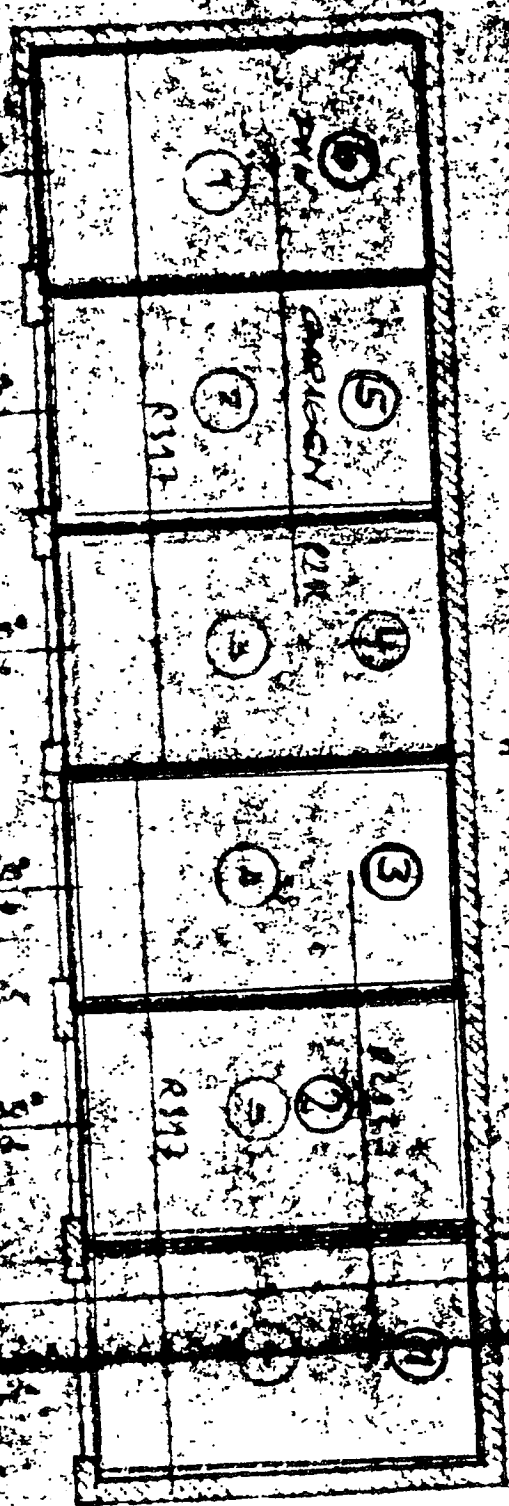
Gesamte Wohnfläche	=	509,56 qm
Gesamte Nutzfläche	=	159,06 qm
Gesamte Garagenfläche	=	87,78 qm
1/1	=	756,40 qm = 1000/1000

	Wohnfläche	Nutzfläche	Garagen	Gesamt
Wohnung 1)	112/1000	28/1000	19/1000	159/1000
Wohnung 2)	113/1000	13/1000	19/1000	145/1000
Wohnung 3)	113/1000	28/1000	19/1000	160/1000
Wohnung 4)	112/1000	13/1000	19/1000	144/1000
Wohnung 5)	113/1000	22/1000	19/1000	154/1000
Wohnung 6)	113/1000	16/1000	19/1000	148/1000
Teilfläche 7)	-	45/1000	-	45/1000
Teilfläche 8)	-	45/1000	-	45/1000
	676/1000	210/1000	114/1000	1000/1000

Lohne, den 20.7.1977

B. Bünemeyer
B. Bünemeyer
Bau.-Ing.

Abweichungen in der Blasenführung von der für
 denigten Zeichnung werden nach 1887 Ziff. 12
 nicht in Anspruch genommen



GERMANY

501

5070

Amtsgericht

Geschäfts-Nr.
Bitte stets angeben!

Ort, Datum

Gernsbück, 23.11.1994

Fernruf (0544) 345-0

zugl. als bish. Berechtigter II/1

Frau
Barbara Linnemann
Am Kervel 10

49176 Hilter-Borgloh

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Sehr geehrte Dame! Sehr geehrter Herr!

Im Wohnungs-/Teileigentums-/Erbau-Grundbuch

von

Hallennorst

Band

42

Blatt

13/2

Eigentümer:

(neu) stane Anlage!

bisheriger Eigentümer:

Hne und Maria Lantawicz, Osmawick

Erbbauberechtigter:

ist das aus der anliegenden Eintragungsdurchschrift Ersichtlich eingetragen worden.

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung

Justizangestellte

Amtsgericht

Grundbuch von

Band

Blatt

Erste Abteilung

Laufende Nummer der Eintragung	Eigentümer	Laufende Nummer der Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Grundlage der Eintragung
2	Barbara Linemann in Hiltor-Sorglon, geboren am 09. April 1902.	1	Aufgelassen am 15. September 1994 und eingetragen am 09. November 1994. Große St. 54 49134 Wallenhorst

Amtsgericht

Grundbuch von

Band

Blatt

Zweite Abteilung

Veränderungen

Löschungen

Laufende
Nummer
d. Spalte 1

4

5

Laufende
Nummer
d. Spalte 1

6

7

An das
Amtsgericht
- Grundbuchamt -
4500 Osnabrück

Änderung einer Teilungserklärung

Als Eigentümer des im Grundbuch von Wallenhorst Band 24
Blatt 758 verzeichneten Flurstücks 7/61 der Flur 5 Ge-
markung Wallenhorst habe ich am 5.9.1977 zu Nr. 353 der
Urkundenrolle für 1977 des Notars Dr. Brockmann, Vechta,
unter Ziffer I. eine Teilungserklärung abgegeben. Diese
Teilungserklärung ändere ich dahin ab, daß nicht acht,
sondern nur sechs Miteigentumsanteile gebildet werden,
nämlich indem die Bodenräume und die dazugehörenden Mit-
eigentumsanteile ebenfalls mit dem Sondereigentum an
Wohnungen verbunden werden, und zwar der "Boden links",
der im beiliegten vom Landkreise Osnabrück unter dem
3.4.1979 beschleunigten Aufteilungsplan die Bezeichnung 3
trägt, mit dem Sondereigentum an der Wohnung, die im Auf-
teilungsplan ebenfalls die Bezeichnung 3 trägt und der
"Boden rechts", der im Aufteilungsplan die Bezeichnung 6
trägt, mit dem Sondereigentum an der Wohnung, die im Auf-
teilungsplan ebenfalls die Bezeichnung 6 trägt.

Ziffer 7.) und 8.) der Teilungserklärung werden folglich
ersatzlos gestrichen.

Ziffer 3.) der Teilungserklärung erhält demgemäß folgende

Fassung:

3.) Miteigentumsanteil von 205 Tausendstel, verbunden

mit dem Sondereigentum an der im II. Obergeschoß

liegenden Wohnung zur Größe von 85,16 qm, einem

Kellerraum von 21,34 qm und einer Garage von 14,63 qm

sowie einem Bodenraum. Wohnung, Keller, Garage und

Bodenraum tragen im Aufteilungsplan die Bezeichnung 3.

Ziffer 6.) der Teilungserklärung erhält demgemäß folgende

Fassung:

6.) Miteigentumsanteil von 193 Tausendstel, verbunden

mit dem Sondereigentum an der im II. Obergeschoß

liegenden Wohnung zur Größe von 85,14 qm, einem

Kellerraum von 11,91 qm und einer Garage von 14,63 qm

sowie einem Bodenraum. Wohnung, Keller, Garage und

Bodenraum tragen im Aufteilungsplan die Bezeichnung 6.

Die sonstigen Bestimmungen der Teilungserklärung vom 5.9.1977

gelten entsprechend. Im übrigen bleibt die Teilungserklärung

vom 5.9.1977 unverändert.

Ich bewillige und beauftrage, die in der Teilungserklärung

vom 5.9.1977, geändert durch die vorstehende Erklärung, ent-

haltene Teilung in das Grundbuch einzutragen.

Der Klarstellung halber bemerke ich, daß es bei der am

5.9.1977 zu Nr. 353 der Urkundensollte für 1977 des Notars

Dr. Brockmann, Vechta, unter Ziffer II. erklärten Gemein-

schaftsordnung und unter Ziffer III. erklärten Vollmacht

verbleibt.

Die Beschreibung des Landkreises Osnabrück vom 3.4.1979 über die Abgeschlossenheit der Wohnungen und der dazugehörigen nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume und Garagen mit den dazugehörigen ebenfalls vom Landkreis Osnabrück beschleunigten Aufteilungsplan liegt im Original an.

Vehta, den 9. Mai 1979

(gez.) Walter Ahlering

Nr. 252 der Kundenrolle für 1979
Die vorstehende, vor mir gefertigte Unterschrift des mir persönlich bekannten Versicherungskaufmanns Walter Ahlering in Wallenhorst, Lettehausstraße 17, wird hierdurch beglaubigt.
Vehta, den 9. Mai 1979

L.S. (gez.) Dr. Brockmann

N o t a r
-+000+-

Kostenrechnung:
Wert: DM 2.000,--
Geb. §§ 36 I 42 Kosto DM 105,--
DM 6,30
6 % MW-Steuer
zus. DM 111,30
=====

Der Notar:

(gez.) Dr. Brockmann

Landkreis Osnabrück

DER OBERKREISDIREKTOR

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 u. 25 20 · 4500 Osnabrück

Herrn
Walter Ahlering
Lederhausstr. 17
4512 Wallenhorst

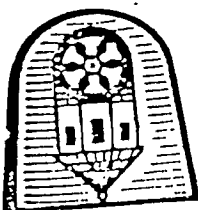
Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

23/377 IV GI/Ha

Datum - 3. APR. 1979

Verwaltungsgebäude O S N A B R Ü C K
Straße
Wiesenstrasse 5
Dienststelle
Hochbauamt 65.4
Auskunft erteilt
Herr Glaser
Tel.-Durchwahl 46
Tel.-Vermittlung 347- 446
(05 41) 34 71



B e s c h e i n i g u n g

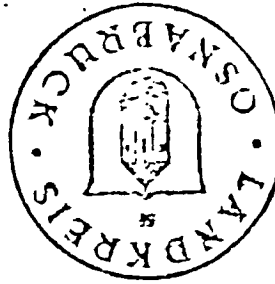
aufgrund des § 7 (2) Ziff. 2 / § 32 (2) Ziff. 2 des Wohnungs-
eigentumsgesetzes vom 15. 3. 1961 (BGBl. I, S. 175) und
änderung vom 30.7.1975 (BGBl. I, S. 910).

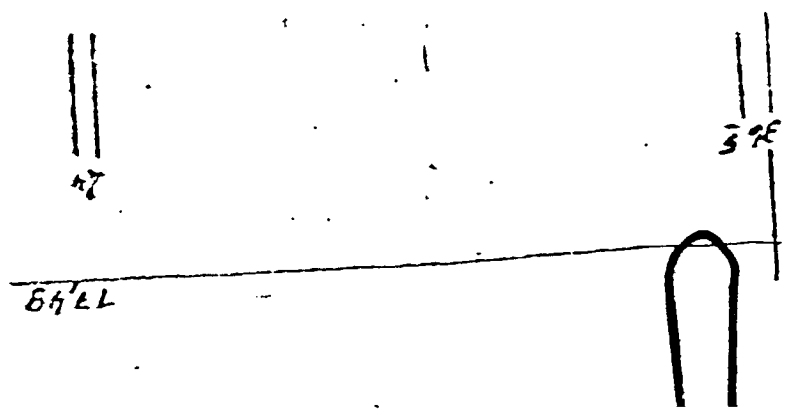
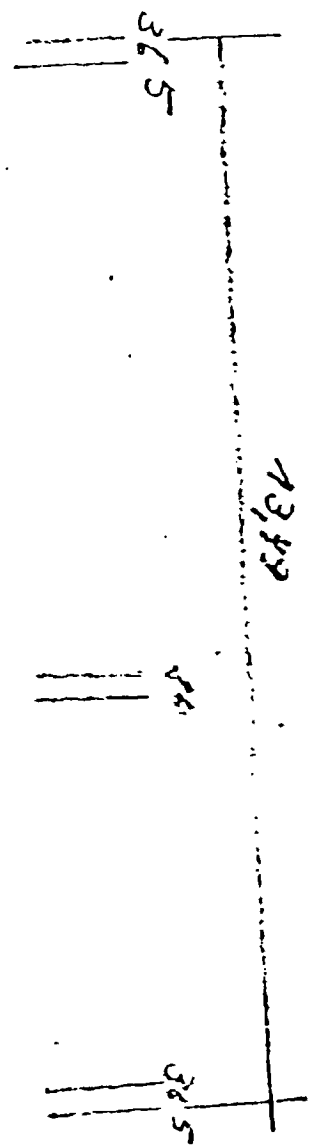
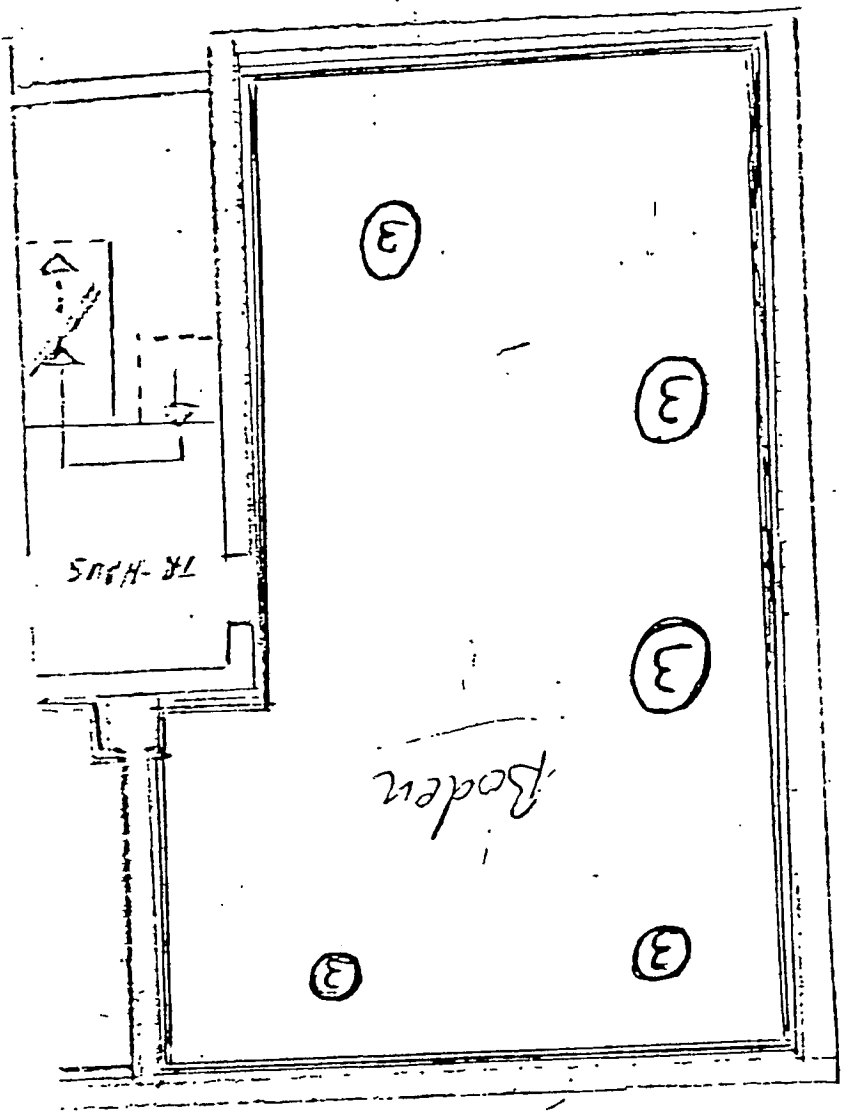
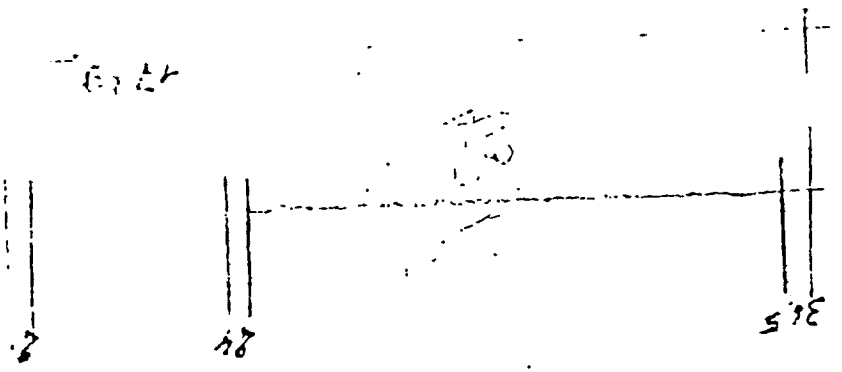
Die im beiliegenden Aufteilungsplan mit 1 - 6 bezeichneten
Wohnungen und die dazugehörigen nicht zu Wohnzwecken dienen-
den Räume und Garagen in Wallenhorst, eingetragen im
Grundbuch von Wallenhorst

Band 24
Blatt 758
Flurstück 7/61

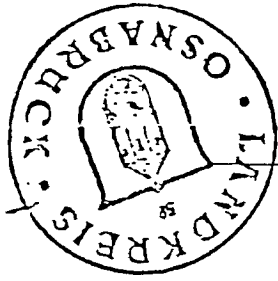
sind in sich abgeschlossen.
Sie entsprechen daher den Erfordernissen des § 3 (2) / § 31
(2) des Wohnungseigentumsgesetzes.

Im Auftrage:





Die im anliegenden Aufteilungsplan mit
 Ziffer 3 und 6 bezeichneten
 Wohngebäude sind die dazugehörigen nicht
 zu veräußern und die dazugehörigen Räume in dem
 zu veräußernden Gebäude Bodenzum
 in Wallenhorst
 Bl. 24 Blatt: 458
 Flur: 5 Flurstück: 211
 Grundstück von: Wallenhorst
 sind in sich abgeschlossen und die
 der der Beschließung des Landkreises
 Osnabrück vom - 3. APR. 1979 zugrunde.
 Landkreis Osnabrück
 - Hochbauamt -
 I. A.



Beile

70.49

24

265

365

365



Beile

Beile

Beile

Beile

15.10.1994

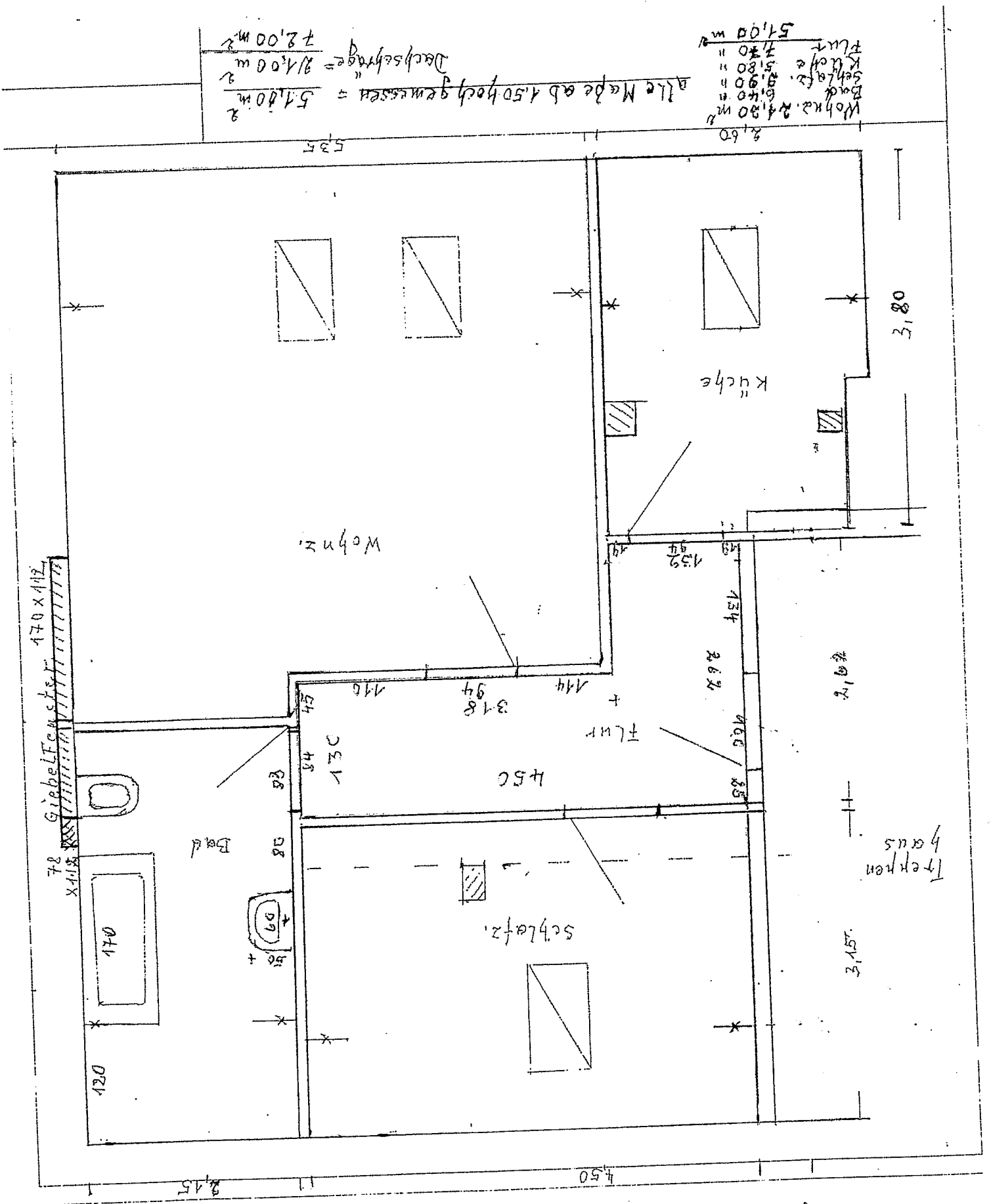
Tag

Baby & Linemann, Wallenhorst

Frau

geb. 5.11.54

Dachgeschosswohnung 1/50



Wohnz. 21.30 m²
 schlafz. 9.90 m²
 Küche 3.18 m²
 Bad 2.62 m²
 Flur 1.32 m²
 51.00 m²
 Dachgeschoss = 21.00 m²
 alle Maße ab 1.50 hoch gemessen = 51.00 m²

Berechnung der Wohnung
Wohnfläche, große opt. 54

II OG, links 85,14 m², mit Balkon

85 m² x 1600,-

136.000,- DM

Dachgeschoss links 51 m²

51 m² x 1500,-

76.500,- DM

Garage

17.500,- DM

230.000,- DM